

AKS

Architektenkammer
des Saarlandes

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

A

→ Liebe Absolventin, lieber Absolvent,

zu Ihrem Hochschulabschluss gratulieren wir Ihnen und wünschen Ihnen einen guten Start ins Berufsleben. Wir hoffen sehr, Sie bald als Mitglied bei der AKS begrüßen zu dürfen!*

Mit diesem Merkblatt bieten wir Ihnen gebündelte Informationen zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer des Saarlandes (AKS).

*Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zur besseren Lesbarkeit auf die vollständige Nennung aller vier Fachrichtungen und beider Geschlechter verzichten.

→ **Wo erhalte ich weitere Informationen zur AKS-Mitgliedschaft?**

Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11
66117 Saarbrücken
Tel. 0681 954410
info@aksaarland.de
www.aksaarland.de

Formularvordrucke zum Eintragungswesen finden Sie auf der AKS-Webseite unter:
www.aksaarland.de/eintragungswesen

Weitere Informationen zu Gesetzen, Ansprechpartnern und der Architektenkammer finden Sie zudem in der AKS-App unter:
handbuch.aksaarland.de

→ Informationen für Absolventen zur Mitgliedschaft

A AKS

→ Wann darf ich mich „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ nennen bzw. Bezeichnungen wie „Architekturbüro“, „Architektur“ etc. im Geschäftsverkehr verwenden?

Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich nach dem Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) um geschützte Berufsbezeichnungen. Diese dürfen Sie nur verwenden, wenn Sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die von der Architektenkammer des Saarlandes (AKS) geführten Architektenliste eingetragen sind.

→ Welche Voraussetzungen sind für die Eintragung erforderlich?

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der AKS regelt das SAIG. Die Eintragung erfolgt auf Antrag.

Eintragungsvoraussetzungen sind, neben einem vollständigen Antrag, beispielsweise:

- Hauptwohnung oder Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung im Saarland,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit und
- danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung.

→ Was ist hinsichtlich der Fortbildungspflicht während des Berufspraktikums zu beachten?

Während der praktischen Tätigkeit müssen Sie Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 64 Unterrichtsstunden wahrnehmen. Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

Sofern Sie die praktische Tätigkeit ab dem 01. Januar 2019 und vor Inkrafttreten der hier zugrundeliegenden Verordnung zum 01. Juli 2020 begonnen haben, verringert sich der Umfang der zu erbringenden Unterrichtsstunden gemäß § 27 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) vom 07. April 2020. Eine Übersicht zur Übergangsregelung finden Sie ebenfalls unter: www.aksaarland.de/eintragungswesen.

Die im Text genannten Verweise auf das SAIG (Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz) und die DVSAIG (Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes) beziehen sich auf die jeweils gültigen Fassungen.

→ Praxistipp Tätigkeitsnachweis

Beim Antrag auf Eintragung in die Architektenliste müssen Sie Nachweise Ihrer praktischen Tätigkeit beifügen. Wir empfehlen Ihnen, eine entsprechende Liste direkt ab Beginn Ihrer praktischen Tätigkeit nach dem Studium zu führen. Einen Formularvordruck hierzu („Formular Tätigkeitsnachweis“) sowie die übrigen Antragsformulare finden Sie unter www.aksaarland.de/eintragungswesen.

→ Wie funktioniert die Anmeldung zum Versorgungswerk?

Mitglieder der AKS werden automatisch Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW. Angestellte Kammermitglieder sind jedoch regulär bei der Deutschen Rentenversicherung Bund pflichtversichert. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem entsprechenden Versorgungswerk bezüglich einer möglichen Befreiung in Verbindung. Vom Versorgungswerk erhalten Sie das entsprechende Formular, mit dem Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen können. Gemäß der Satzung des Versorgungswerks der AK NRW sind auch Absolventen nach Abschluss der vierjährigen Regelstudienzeit Pflichtmitglieder. Ausführliche Informationen zu Leistungen und Pflichten des Versorgungswerks finden Sie unter: www.vw-aknrw.de.

→ Hinweis zum Praktikumsbeginn

Der Beginn Ihres Berufspraktikums ist der AKS vor Aufnahme **schriftlich** anzuzeigen. Hierzu finden Sie ebenfalls ein entsprechendes Formular („Formular Anzeige Berufspraktikum“) unter dem vorgenannten Link.